

Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2025

Betriebs-Berater International

5.12.2025 | 71. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Dr. Constantin Frank-Fahle, Marcel Trost und Andreas Heinrich

Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emirate ohne Doppelbesteuerungsabkommen – Zeit für eine Neubewertung?

AUFSÄTZE

Dr. Dr. Fabian Teichmann

Der EU Cyber Resilience Act – Anforderungen aus strafrechtlicher, Compliance-, produktsicherheitsrechtlicher und Governance-Perspektive im internationalen Kontext | 777

Dr. Thomas Hohe und Tim Hillerbrand

§ 35 Abs. 1 HinSchG – Schutzlücke bei der Informationsbeschaffung? Risiken und Unsicherheiten in der Praxis | 785

Associate Prof. Dr. Uğur Tütüncübaşı

„Goldene Pässe“ am Goldenen Horn? – Der Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch Immobilienkauf und dessen Auswirkungen | 792

Ulrich Weidemann, Dr. Eva Kettner und Dr. Henrik Lay

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bei Unternehmen | 803

LÄNDERREPORTE

Sebastian Wiendieck und Peter Stark

Länderreport VR China | 806

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 811

Dr. Lena Werderitsch

Länderreport Österreich | 816

Markus Schlüter

Länderreport Thailand | 821

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Massenentlassungen – Erfordernis der vorherigen Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung bei der zuständigen Behörde – Vereinbarkeit der Anzeige mit den Vorgaben dieser Richtlinie – Wirksamkeit der Entlassung | 826

BGH: Kollagen-Trinkampullen | 832

Dr. Gökçe Uzar Schüller, Avukat, Frankfurt am Main

Länderreport Türkei

I. Rechtspolitischer Hintergrund

2025 war in der Türkei ein Jahr, in dem Politik und Recht besonders sichtbar miteinander verflochten waren, geprägt von intensiven juristischen Auseinandersetzungen. Zu Jahresbeginn führten die Ermittlungen gegen den Bürgermeister von Istanbul, *Ekrem İmamoğlu*, und die anschließende Verhaftungsentscheidung zu landesweiten Protesten. Die Aberkennung seines Diploms durch die Universität Istanbul löste ebenfalls Proteste aus und entfachte damit eine breite Debatte über die Unabhängigkeit der Justiz.

Die Diskussionen über die Einsetzung von Zwangsverwaltern in Kommunen hielten das ganze Jahr über an; insbesondere die Ernennung von Zwangsverwaltern in Gemeinden unter der Kontrolle der CHP und anderer Oppositionsparteien im Sommer verschärft die politische Lage und vertieft die Debatte über demokratische Legitimität. Diese Atmosphäre wurde zu einem intensiven Diskussionsfeld für Juristen, Akademiker und die Zivilgesellschaft.

Die von der PKK im Mai 2025 verkündete Entscheidung zur Waffenabgabe und Auflösung stellte einen unerwarteten Wendepunkt dar. Dieser Schritt eröffnete eine neue Phase in der Sicherheitspolitik, brachte jedoch komplexe rechtliche Fragen wie Amnestie, Strafvollzug, Opferrechte und Reintegration auf die Tagesordnung.

Die Türkei kontrolliert weiterhin Teile Nordsyriens (v.a. Gebiete um Idlib, Afrin, Al-Bab und Jarablus). Dort etabliert Ankara türkisch geprägte Verwaltungsstrukturen – mit türkischer Währung (Lira), Schulbüchern, Postsystem und Polizeiunterstützung. Laut dem European Council on Foreign Relations (ECFR, 2025) versucht die Türkei, Syrien „durch Handel und Verwaltung zu formen, ohne das Land formell zu besetzen“.

Im Oktober 2025 spielte die Türkei eine aktive Rolle im Nahost-Friedensprozess, insbesondere beim Gaza-Friedensplan, der von den USA unter Präsident *Trump* initiiert wurde. Die Türkei war Mitunterzeichnerin der Friedenserklärung in Scharm el-Scheich, gemeinsam mit den USA, Katar und Ägypten.

Die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei haben sich zuletzt deutlich intensiviert. Am 17. 10. 2025 besuchte Bundesaußenminister *Johann Wadephul* die türkische Hauptstadt Ankara – ein symbolträchtiger Schritt nach Jahren diplomatischer Distanz. In Gesprächen mit seinem Amtskollegen *Hakan Fidan* betonte Wadephul die strategische Bedeutung der Türkei für Deutschland und Europa. Wadephul würdigte die Rolle der Türkei als Vermittlerin im Nahostkonflikt und sprach sich für eine gemeinsame Umsetzung des 20-Punkte-Plans aus.

II. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen und rechtliche Entwicklungen

1. Arbeitsrecht

2025 war ein Jahr, in dem sowohl regulatorische als auch gerichtliche Entwicklungen im Arbeitsrecht an Fahrt aufnahmen:

a) Flexibilisierung der Wochenruhe im Tourismussektor

Die Änderung des Art. 46 des türkischen Arbeitsgesetzes vom 14. 7. 2025 (Gesetz Nr. 7553) hatte weitreichende Auswirkungen in der Praxis: Bisher musste die ununterbrochene 24-stündige Wochenruhe innerhalb derselben Sieben-Tage-Periode gewährt werden. Neu ist, dass diese Ruhezeit auf schriftlichen Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers innerhalb von vier Tagen nach dem ursprünglich vorgesehenen Ruhetag nachgeholt werden kann. Arbeitet der Arbeitnehmer an diesem Tag, gilt nur die Arbeitszeit, die die tägliche Regelarbeitszeit übersteigt, als Überstunde. Eine erteilte Zustimmung kann der Arbeitnehmer mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich widerrufen.

Ziel der Änderung ist es, die Abläufe im Tourismussektor flexibler zu gestalten und an saisonale Schwankungen sowie unregelmäßige Gästeankünfte anzupassen. Insbesondere sollen Beherbergungsbetriebe in Spitzenzeiten entlastet werden, indem sie die sonst strikt einzuhaltende Wochenruhe zeitlich verschieben können, ohne gegen das Arbeitszeitgesetz zu verstößen. Dadurch sollen Personallücken bei hoher Auslastung vermieden werden. Obwohl die Maßnahme auf eine Anpassung an den Saisonbetrieb abzielt, erfordert sie detaillierte interne Verfahren, insbesondere zur Berechnung von Ausgleichszeiten und Überstunden sowie zur Einholung der Arbeitnehmerzustimmung.

b) Verpflichtende Maßnahmen gegen Mobbing am Arbeitsplatz

Der am 6. 3. 2025 im Amtsblatt veröffentlichte Präsidialerlass (2025/03 sayılı Cumhurbaşkanlığı Genelgesi) konkretisierte die Pflichten der Arbeitgeber zur Verhinderung von psychischer Belästigung (Mobbing) am Arbeitsplatz. Arbeitgeber wurden verpflichtet, Schulungen anzubieten und interne Beschwerdemechanismen gegen Mobbing einzurichten. Infolge dieses Erlasses nahm die Zahl der Mobbing-Verfahren deutlich zu.

c) Ausweitung der Pflicht zur Gehaltszahlung über Banken

Zudem wurde durch eine Verordnungsänderung vom 4. 6. 2025 (32920 sayılı Resmî Gazete'de yayımlanarak yürürlüğe giren Ücret, Prim, İkramiye ve Bu Nitelikteki Her Türlü İstihkakın Bankalar Aracılığıyla Ödenmesine Dair Yönetmelikte Değişiklik Yapılmasına İlişkin Yönetmelik) die Pflicht zur Gehaltszahlung über Banken ausgeweitet. Die bisherige Regelung, die für Arbeitgeber mit mindestens fünf Beschäftigten galt, wurde ab dem 1. 7. 2025 auf Arbeitgeber mit drei oder mehr Beschäftigten ausgeweitet. Damit sind nun deutlich mehr Betriebe betroffen. Auch kleinere Betriebe müssen nun Lohnzahlungen über Banken abwickeln; bei Verstößen drohen Verwaltungsstrafen.

d) Einführung der elektronischen Zustellung arbeitsrechtlicher Mitteilungen

Die Änderung des Türkischen Arbeitsgesetzes (4857 sayılı İş Kanunu) durch das Gesetz Nr. 7555 (veröffentlicht am

24. 7. 2025 im Amtsblatt Nr. 32965) erlaubt es Arbeitgebern, mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers arbeitsrechtliche Mitteilungen – außer solche über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses – auch über das System für registrierte elektronische Post („KEP“) zu übermitteln; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Die Maßnahme beschleunigt die Digitalisierung der Meldeprozesse gegenüber der Sozialversicherung und anderen Behörden.

e) Aufhebung der Rechtswahlmöglichkeit in Arbeitsverträgen mit Auslandsbezug

Mit Urteil vom 5. 11. 2024 (AYM, E.2023/158, K.2024/187, 05/11/2024) hob das Verfassungsgericht Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das internationale Privatrecht auf. Diese Vorschrift erlaubte die Rechtswahl in Arbeitsverträgen mit Auslandsbezug. Das Gericht entschied, dass die Regelung gegen das in Art. 49 der Verfassung verankerte Prinzip des Arbeitnehmerschutzes verstöße. Als Begründung wurde angeführt, dass Arbeitgeber durch ihre Verhandlungsmacht Arbeitnehmer einem weniger schützenden Recht unterwerfen könnten.

Der zweite Absatz – Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Arbeitsortes bei fehlender Rechtswahl – wurde hingegen nicht aufgehoben, da er als zusätzlicher Schutz für Arbeitnehmer gewertet wurde.

In einem abweichenden Votum hinsichtlich der Aufhebung des ersten Absatzes wurde das Prinzip der Vertragsfreiheit betont. Es wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit der freien Rechtswahl, unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer den Mindestschutz des üblichen Arbeitsorts erhält, dem Arbeitnehmer Schutz biete und daher nicht verfassungswidrig sei. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass durch die Aufhebung des betreffenden Absatzes die Möglichkeit entfalle, dass zugunsten des Arbeitnehmers ein anwendbares Recht eines Drittstaats gewählt wird, welches ggf. mehr Schutz bietet, und die Aufhebung die Rechte der Arbeitnehmer eher einschränke als schütze.

Diese Entscheidung wird für international tätige Arbeitgeber erhebliche Auswirkungen haben und könnte zu unterschiedlichen Präzedenzfällen vor türkischen Gerichten führen.

2. Handels- und Gesellschaftsrecht

a) Umfassendes Gesetzespaket Nr. 7555

Das Gesetzespaket Nr. 7555 (*Torba Yasa*), das am 24. 7. 2025 in der Türkei in Kraft trat, umfasst weitreichende Änderungen in verschiedenen Rechtsbereichen, darunter Steuerrecht, Sozialversicherung, Energie- und Wirtschaftsregulierung sowie Währungsschutz. Es zielt darauf ab, die finanzielle Transparenz zu erhöhen, die Steueranreize zu präzisieren und den regulatorischen Rahmen zu modernisieren.

Wichtige Neuerungen betreffen die Einführung elektronischer Prüfungsdokumente, die Begrenzung und Anpassung von Steuervergünstigungen, neue Regelungen für den LPG-Markt sowie Beschränkungen und Meldepflichten für private Arbeitsvermittler. Zudem werden technologische und forschungsbezogene Steuererleichterungen neu geregelt und die Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen gestärkt. Insgesamt stellt das Paket einen bedeutenden Schritt zur Stärkung der wirtschaftlichen Kontrolle, Compliance und technologischen Förderung in der Türkei dar.

b) Liberalisierung der Devisenzahlungen in Verträgen

Am 6. 3. 2025 hob das türkische Finanz- und Schatzministerium das seit April 2022 geltende Verbot auf, bei Kaufverträgen für bewegliche Sachen zwischen in der Türkei ansässigen Personen Zahlungen in Devisen vorzunehmen. Mit der Verordnung Nr. 2025–32/72 können nun sowohl Vertragspreise als auch Zahlungsverpflichtungen in Devisen oder devisenindexiert vereinbart und entsprechend bezahlt werden – ausgenommen bleiben weiterhin Fahrzeugkäufe, Immobilien, Arbeitsverträge und Dienstleistungen. Die Liberalisierung, die auch rückwirkend für bestehende unbezahlte Verträge gilt, begründete das Ministerium mit der erreichten Währungsstabilität und dem Ziel, exportorientierten Unternehmen Umtauschkosten zu ersparen. Diese Maßnahme stellt eine bedeutende Lockerung der türkischen Devisenpolitik dar und eröffnet deutschen Unternehmen mit Türkei-Geschäft neue Möglichkeiten für effizientere Handelsabwicklungen.

3. Strafrecht und Strafvollzug

Das am 4. 6. 2025 vom türkischen Parlament verabschiedete 10. Justizpaket (7550 sayılı Kanun) hat das Strafvollzugssystem neu gestaltet. Die Möglichkeiten für Bewährung und bedingte Entlassung wurden erweitert; Wiederholungstäter, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen und einen Teil ihrer Strafe verbüßt haben, kann nun die Entlassung ermöglicht werden. Ziel war es, die Überlastung der Strafvollzugsanstalten zu verringern.

Allerdings wird diskutiert, ob die Kontrollmechanismen in der Praxis ausreichen. Menschenrechtsorganisationen und Juristen kritisieren, dass einige der mit dem Paket eingeführten Regelungen anfällig für Missbrauch seien.

4. IT- und Datenschutzrecht

Am 19. 3. 2025 trat das neue Cyber-Sicherheitsgesetz (7545 sayılı Siber Güvenlik Kanunu) in Kraft, das erstmals alle Akteure im digitalen Raum – von staatlichen Stellen über private Unternehmen bis hin zu zivilgesellschaftlichen Gruppen – unter verbindliche Sicherheitsanforderungen stellt. Diese wurden verpflichtet, Informationen zu teilen, Vorfälle zu melden, Sicherheitstests durchzuführen und Compliance-Berichte gegenüber zentralen Behörden vorzulegen. Das Gesetz förderte sowohl die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor als auch Investitionen in Cybersicherheit. Bei Verstößen drohen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren und Bußgelder von bis zu 100 Mio. TL, wodurch die Türkei erstmals ein umfassendes, institutionell verankertes Rahmenwerk zur Stärkung ihrer Cyber-Resilienz erhält.

Am 10. 6. 2025 hat das türkische Datenschutzgremium (*Kişisel Verileri Koruma Kurulu*) einen Beschluss (*Kişisel Verilerin İşlenmesi Hakkında Kişisel Verileri Koruma Kurulu'nun 10/06/2025 Tarihli ve 2025/1072 sayılı İlkे Kararı*) erlassen, die den Umgang mit SMS-Verifizierungscodes neu regelt. Demnach ist es unzulässig, Verifizierungscodes ohne ausreichende Information und freiwillige Zustimmung der Betroffenen zu versenden. Unternehmen müssen nun vor dem Versand klar und verständlich informieren, erkannte Sicherheitslücken und Vorfälle umgehend der Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde – *Kişisel Verileri Koruma Kurumu*) melden, zugelassene Sicherheitslösungen einsetzen und den Behörden Zugriff auf Prüfunterlagen gewähren. Bei Verstö-

ßen – wie mangelhafte Information oder unrechtmäßige Verarbeitung ohne gültige Einwilligung – drohen hohe Bußgelder. Wiederholte oder systematische Verstöße können außerdem zur Anordnung eines vollständigen Verarbeitungsstopps führen. Diese Regelung stärkt die Transparenz und Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten und bringt die Türkei näher an europäische Datenschutzstandards.

5. Steuerrecht, Kryptowährungen und Finanzmärkte

a) Verschärfung des Steuerrechts

Im Jahr 2025 kam es in der Türkei zu mehreren bedeutenden Änderungen im Steuerrecht, die auf eine Ausweitung der Steuerbasis und eine stärkere fiskalische Kontrolle abzielen. Besonders hervorzuheben ist die Einführung einer Mindestbesteuerung für Unternehmen, die trotz Steuervergünstigungen nun mindestens 10% Körperschaftsteuer entrichten müssen.

Die Regelungen zur ermäßigten Körperschaftsteuer wurden ebenfalls verschärft: Die maximale Förderdauer beträgt nun zehn Jahre, und der ermäßigte Steuersatz ist auf 60% begrenzt. Zudem wurden die Einkommenssteuertarife inflationsbedingt angepasst, wobei der Spaltensteuersatz bei 40% liegt.

Eine wichtige Änderung betrifft die Rechnungspflicht: Beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Endverbraucher muss nun ab einem Betrag von 9 900 TL (ca. 200 EUR) zwingend eine Rechnung ausgestellt werden.

Zudem wurde die Pflicht zur Installation von Fahrzeugerkennungseinheiten (TTB) für Firmenfahrzeuge eingeführt, um die steuerliche Erfassung zu verbessern. Diese Maßnahmen spiegeln den Versuch wider, das türkische Steuersystem transparenter und effizienter zu gestalten.

b) Einführung des zentralen Krypto-Registers

Mit der am 13. 3. 2025 im Amtsblatt (Nr. 32840) veröffentlichten Verordnung (32840 sayılı Resmi Gazete'de yayımlanan Kripto Varlık Hizmet Sağlayıcıların Çalışma Usul ve Esasları ile Sermaye Yeterliliği Hakkında Tebliğ) müssen alle Kryptoverwahrer (KVHS) ihre Kunden-Kryptobestände künftig über das am 27. 5. 2025 in Betrieb genommene „Kripto Varlık Merkezi Kayıt Sistemi“ (Zentrales Krypto-Register der MKK) melden.

Dabei sind sämtliche Handels-, Verkaufs-, Tausch-, Transfer- und Verwahrvorgänge samt Kunden- und Verwahrbeständen in Echtzeit an die Merkezi Kayıt Kuruluşu A.Ş. (MKK) zu übermitteln. Anleger können über die MKK-App „e-YATIRIMCI“ ihre Bestandsdaten einsehen und mit den Plattformdaten abgleichen. Ziel der Regelung ist eine erhöhte Transparenz und Sicherheit im türkischen Kryptomarkt sowie ein verbessertes Anlegerschutz-Regime.

c) Ende befristeter Erleichterungen am Aktienmarkt

Die türkische Kapitalmarktbehörde (*Sermaye Piyasası Kurulu* – SPK) hat am 23. 3. 2025 entschieden (23 Mart 2025 tarih ve 18/574 sayılı karar), die befristeten Erleichterungen für den türkischen Aktienmarkt nicht über den 29. 8. 2025 hinaus zu verlängern. Damit endete das zuvor verhängte Verbot von Leerverkäufen in den BIST-50-Werten ebenso wie die zeitlich und inhaltlich ausgeweiteten Regelungen für

Aktienrückkäufe und die Herabsetzung der Eigenkapitalanforderung bei marginfinanzierten Geschäften.

Ab dem 30. 8. 2025 gilt wieder das ursprüngliche Regime: Das Leerverkaufsverbot für BIST-50-Aktien entfällt und die Sonderregelungen zu Preisobergrenzen, bestimmten Handelszeitfenstern und Meldepflichten im Rahmen von Rückkaufprogrammen laufen aus. Allerdings bleibt die Erlaubnis bestehen, Aktienrückkaufprogramme ohne zusätzliche Hauptversammlungsbeschlüsse allein per Vorstandsbeschluss zu initiieren. Zugleich kehrt die Eigenkapitalmindestquote für kreditierte Wertpapiergeschäfte von den vorübergehend gewährten 20% wieder auf die regulär verbindlichen 35% zurück.

Die Nichtverlängerung des Leerverkaufsverbots im September wurde von Marktteilnehmern als Zeichen für eine Normalisierung der Liquidität und Preisfindung gewertet. Die Regulierungsbehörden hielten jedoch an strengen Überwachungsmechanismen zur Wahrung der Marktstabilität fest.

6. Umweltrecht

Im Juli 2025 trat in der Türkei mit dem im Amtsblatt Nr. 32951 veröffentlichten Gesetz zur Bekämpfung des Klimawandels (7552 sayılı İklim Kanunu) erstmals eine umfassende nationale Klimagesetzgebung in Kraft. Das Gesetz legt zum einen die grundsätzlichen Prinzipien fest, nach denen die Reduktion von Treibhausgasen erfolgen soll, und überträgt dem neu geschaffenen „Präsidium für Klimawandel“ im Umweltministerium die Koordination sämtlicher Maßnahmen. Im Zentrum stehen sektorspezifische Minderungsziele, die im nationalen Beitrag zur UN-Klimarahmenkonvention verankert sind, sowie ein verbindlicher Emissionshandel (ETS), dessen Höchstgrenzen und Zuteilungspläne jährlich im Amtsblatt veröffentlicht werden. Unternehmen, die zu hohe Emissionen ausweisen oder Berichtspflichten missachten, drohen empfindliche Bußgelder von bis zu zehn Mio. TL.

Darüber hinaus regelt das Gesetz Anpassungsmaßnahmen zur Verringerung klimabedingter Risiken und sieht die Einführung eines „Grenz-Kohlenstoff-Abgleichsystems“ für Importe vor, um auf internationaler Ebene Wettbewerbsverzerrungen durch CO₂-intensive Waren zu vermeiden. Fördermechanismen für grüne Investitionen, Technologieentwicklung und nachhaltige Kapitalmarktinstrumente sollen sowohl öffentliche als auch private Akteure motivieren, in energieeffiziente Verfahren und Kreislaufwirtschaft zu investieren. Mit dem neuen Regelwerk werden erstmals auch umfangreiche Melde-, Prüf- und Kontrollrechte eingeführt: Zuständige Behörden können detaillierte Daten anfordern und bei Verstößen Sanktionen verhängen. Damit etabliert die türkische Klimagesetzgebung nicht nur ein Ziel von Netto-Null-Emissionen bis 2053, sondern schafft zugleich das rechtliche Fundament für eine systematische Überwachung, Berichterstattung und Durchsetzung klimapolitischer Vorgaben.

7. Online-Handel (E-Commerce)

Im Jahr 2025 wurden im türkischen E-Commerce-Recht zwei zentrale Verordnungen erneuert. Erstens präzisiert die Änderung der Verordnung (8 Mart 2025 tarihli ve 32835 sayılı Resmi Gazete'de yayımlanan Elektronik Ticaret Aracı Hizmet Sağlayıcı ve Elektronik Ticaret Hizmet Sağlayıcılar Hakkında Yönetmelikte Değişiklik Yapılmasına Dair Yönet-

melik) die Pflichten von Vermittlern (ETAHS) und Plattformbetreibern (ETHS): Informations- und Verifizierungspflichten sind auf mindestens eine jährliche Prüfung beschränkt, die Pflicht zur Bereitstellung registrierter E-Mail-Adressen entfällt, und in bestimmten Fällen kann die Vereinbarung einer Vertragsstrafe unzulässig sein. Zudem müssen große Plattformen ihren Händlern Datenzugang und -portabilität gewährleisten, insbesondere zu Verkaufs-, Rückgabee- und Kundendaten. Änderungen von AGB treten künftig frühestens 15 Tage nach Mitteilung in Kraft, außer bei nachteiligen Anpassungen oder behördlich veranlassten Neuerungen.

Zweitens wurde mit der Änderungsverordnung vom 24. 5. 2025 (*24 Mayıs 2025 tarihli ve 32909 sayılı Resmî Gazete’de yayımlanan Mesafeli Sözleşmeler Yönetmeliğinde Değişiklik Yapılmasına Dair Yönetmelik*) die bisher geltende Vorschrift zum Widerrufsrecht novelliert. Zum 1. 1. 2026 wird die Vorschrift aufgehoben, wonach Verbraucher bei Ausübung des Widerrufs die Rücksendekosten bis zur Höhe der Lieferkosten tragen müssen, sodass künftig sämtliche Rücksendekosten zu Lasten des Händlers gehen. Gleichzeitig wurde die frühere Ausnahme, wonach für Elektroartikel wie Smartphones, Tablets oder Laptops kein Widerrufsrecht galt, entfernt, so dass Verbraucher nun auch für diese Waren vom Widerrufsrecht Gebrauch machen können. Diese Änderungen stärken den Verbraucherschutz, indem sie die Belastung für Endkunden verringern und einheitliche Rückgaberechte für alle Produktkategorien gewährleisten.

8. Sonstige aktuelle Rechtsprechung und Statistik der Schiedsgerichtsbarkeit

Im Frühjahr 2025 zeichnete sich im Bereich der Prozessführung und Streitbeilegung in der Türkei ein breites Spektrum bedeutsamer Entscheidungen und gesetzlicher Entwicklungen ab:

Der Kassationsgerichtshof, 3. Zivilsenat, stellte mit Urteil vom 26. 11. 2024 (Aktenzeichen 2023/3928 E., 2024/3869 K.) erstmals fest, dass SMS- und WhatsApp-Nachrichten als „Anscheinsbeweis/prima facie Beweis“ gelten, sofern Absender und Empfänger eindeutig bestimmt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof bestätigte mit Urteil vom 17. 10. 2024 (Aktenzeichen 2024/104 E., 2024/173 K.), dass die Erhebung anteiliger Gerichtsgebühren für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile mit der Verfassung vereinbar ist.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Urteil vom 4. 12. 2024 (Aktenzeichen 2023/182 E., 2024/203 K.) die Regelung auf, nach der für Berufungs- und Revisionsanträge die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Geldwertgrenzen maßgeblich sein sollten, und stellte damit Rechtssicherheit wieder her.

Das Regionale Berufungsgericht Istanbul, 43. Kammer, entschied mit Urteil vom 24. 10. 2024 (Aktenzeichen 2023/838 E., 2024/1536 K.), dass das Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zwingend vor einem dreiköpfigen Senat zu führen sind, und hob Einzelrichterentscheidungen in diesem Bereich auf.

Der Kassationsgerichtshof, 11. Zivilsenat, erkannte mit Urteil vom 25. 9. 2024 (Aktenzeichen 2023/5012 E., 2024/6808 K.) an, dass Untreuedelikte die fünfjährige zivilrechtliche Verjährungsfrist durch die längeren strafrechtlichen Fristen ersetzen, und hob die Klageabweisung wegen ver-

meintlicher Verjährung auf. Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Berufungsgericht hatten die Klage mit der Begründung abgewiesen, die fünfjährige zivilrechtliche Verjährungsfrist nach Art. 147 TCO (TBK) sei bereits abgelaufen.

Der Kassationshof sah die Handlung jedoch als Untreuedelikt (*Zimmet suçu*) an und ordnete das Verfahren rechtlich als Haftungsklage ein. Daher sei gemäß Art. 560 Türkisches Handelsgesetzbuch (TTK) die verlängerte strafrechtliche Verjährungsfrist maßgeblich. Die Entscheidung ist bedeutsam, da sie verdeutlicht, dass die rechtliche Einordnung von Geschäftsführerhandlungen – als zivilrechtliche Pflichtverletzung oder als strafrechtlich relevantes Verhalten – unmittelbare Auswirkungen auf die anwendbaren Verjährungsfristen und damit auf die Haftungsdurchsetzung hat.

Der Kassationsgerichtshof, 6. Zivilsenat, entschied mit Urteil vom 16. 10. 2024 (Aktenzeichen 2024/2828 E., 2024/3457 K.) über die Frage, ob eine in einem Vertrag enthaltene Schiedsklausel auch bei der Geltendmachung von Forderungen durch Insolvenzanträge zu beachten ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die klagende Partei trotz einer Schiedsklausel im Vertrag unmittelbar einen Antrag auf das Insolvenzverfahren eingeleitet und anschließend Klage auf Aufhebung des Widerspruchs gegen das Verfahren erhoben. Das erstinstanzliche Gericht prüfte den Anspruch in der Sache und erklärte ihn wegen geleisteter Sicherheit für erledigt.

Der Kassationshof hob das Urteil auf. Er stellte klar, dass zwar direkte Insolvenzverfahren (bei Vorliegen gesetzlich geregelter Insolvenzgründe) wegen ihres Bezugs zur öffentlichen Ordnung grundsätzlich nicht schiedsfähig sind. Gehe es jedoch – wie hier – um ein vom Gläubiger beantragtes Insolvenzverfahren, in dem zunächst die Bestehensfrage der Forderung zu klären ist, müsse die vereinbarte Schiedsklausel berücksichtigt und die Sache dem Schiedsverfahren zugewiesen werden. Die Entscheidung betont, dass bei schuldrechtlichen Forderungen mit Schiedsvereinbarung zuerst das Schiedsverfahren Vorrang hat und ein Gläubiger nicht unter Umgehung der Schiedsklausel unmittelbar ein Insolvenzverfahren anstrengen darf.

Die International Chamber of Commerce (ICC) berichtete für 2024 einen Anstieg türkischer Schiedsfälle von 56 auf 80 Verfahren, während das Istanbul Arbitration Center (ISTAC) 167 Neuanmeldungen verzeichnete, davon 87% nationale und 13% internationale Streitigkeiten. (Quellen ICC: <https://iccwbo.org/news-publications/news/icc-dispute-resolution-statistics-2024/#top>; ISTAC <https://istac.org.tr/tr/uyusmazlik-cozumu/dava-istatistikleri/>)

III. Wirtschaftlicher Ausblick und Bewertung

1. Allgemein

Die türkische Wirtschaft zeigte 2025 einerseits Anzeichen eines moderaten Wachstums, blieb andererseits unter dem Einfluss von hoher Inflation, Wechselkursvolatilität und politischen Unsicherheiten. Internationale Organisationen und Banken prognostizierten für 2025 ein Wachstum von etwa 3%. Der IWF schätzte das Wachstum ebenfalls auf rund 3%. Dieses Wachstum wird als Zeichen der Normalisierung nach der Beschleunigung im Jahr 2024 gewertet. Die Qualität des Wachstums (nachfrage- oder lagergetrieben) und seine Auswirkungen auf die Beschäftigung müssen jedoch

genau beobachtet werden. (Quelle: IMF – Republic of Türkiye and the IMF, <https://www.imf.org/en/Countries/TUR>)

Die Inflation blieb 2025 hoch; laut Messungen lag die jährliche Verbraucherpreisinflation weiterhin im Bereich von über 30%. Die Geldpolitik schwankte im Jahresverlauf: Die Zentralbank (TCMB) hielt den Leitzins zunächst hoch, um die Lira zu stützen, senkte ihn jedoch in der Sitzung im September 2025 von 43 % auf 40,5%.

Die Devisen- und Finanzmärkte reagierten empfindlich auf globale und innenpolitische Entwicklungen. Die Lira schwankte stark; politische Ereignisse (hochkarätige Gerichtsverfahren und rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Opposition) führten zeitweise zu Marktstress und Interventionen in die Reserven. Nachrichten über Gerichtsentscheidungen oder eskalierende politische Risiken lösten kurzfristige Wertverluste aus; Verzögerungen oder vertagte Entscheidungen führten hingegen zu Entspannung – die Marktreaktionen wurden direkt mit der Wahrnehmung politischer Risiken verknüpft. (Quelle:<https://www.reuters.com/world/middle-east/turkish-markets-rally-key-opposition-ruling-delayed-2025-09-15>)

2. Deutsche Perspektive: Marktchancen und Herausforderungen

Das bilaterale Handelsvolumen zwischen Deutschland und der Türkei erreichte 2024 mit 47,5 Mrd. USD einen Rekordwert. Davon entfielen 27 Mrd. USD auf deutsche Exporte in die Türkei (–6% im Vergleich zum Vorjahr). Damit ist Deutschland nach China und Russland der drittgrößte Lieferant der Türkei, zugleich aber mit einem Anteil von 8,7% an den Gesamtexporten der Türkei deren wichtigster Absatzmarkt. (Quellen:<https://www.swp-berlin.org/publikation/industrie-und-lieferkettenpolitik-der-tuerkei>; <https://www.gtai.de/de/trade/tuerkei-wirtschaft/wirtschaftsausblick>)

Die wichtigsten deutschen Exportgüter waren Fahrzeuge und Ersatzteile, Maschinen, medizinische und pharmazeutische Produkte, Kunststoffe, chemische Erzeugnisse und Flugzeuge. (Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/tuerkei-wirtschaft/wirtschaftsausblick>)

In einer Umfrage der AHK Türkei im Herbst 2024 bewertete die Hälfte der deutschen Unternehmen ihre Geschäftslage trotz schwieriger Bedingungen als gut. 43% der Teilnehmer erwarteten Stabilität in den nächsten 12 Monaten, 31% eine Verbesserung und 26% eine Verschlechterung. Im Vergleich zu den Vorjahren nahm der Optimismus ab; Unternehmen nannten Wechselkurs, rechtliche Rahmenbedingungen und Arbeitskosten als größte Risiken. Dennoch planten 25% mehr Investitionen, 25% weniger und 13% gar keine Investitionen. (Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/tuerkei-wirtschaft/wirtschaftsausblick>)

Deutschland gehört nach wie vor zu den bedeutenden Herkunfts ländern ausländischer Direktinvestitionen in die Türkei und die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen bleiben bestehen: Seit 1980 flossen fast 14,5 Mrd. USD aus deutschen Firmen in die Türkei. (Quelle: <https://www.swp-berlin.org/publikation/industrie-und-lieferkettenpolitik-der-tuerkei>) Ende 2024 waren in der Türkei 8463 Unternehmen mit deutschem Kapital registriert. Die Direktinvestitionen aus Deutschland stiegen 2024 auf 772 Mio. USD (2023: 511 Mio. USD).

Darüber hinaus sind türkische Unternehmen eng in europäische und insbesondere deutsche Lieferketten integriert, etwa

in der Automobil- und Textilindustrie. Die Türkei gewinnt dadurch an Bedeutung als möglicher Nearshoring-Standort für deutsche Firmen, die ihre Lieferketten diversifizieren wollen. Gleichzeitig erfordert die Anpassung an EU-Standards – etwa im Rahmen des Green Deal, des CO₂-Grenzausgleichssystems und der Lieferkettenregulierung – erhebliche Investitionen und bringt zusätzliche Compliance-Anforderungen mit sich. (Quelle: <https://www.swp-berlin.org/publikation/industrie-und-lieferkettenpolitik-der-tuerkei>)

IV. Fazit

Das türkische Rechtssystem wurde im Jahr 2025 durch zwei parallele Dynamiken geprägt: Einerseitsstellten politische Verfahren, Diskussionen über Zwangsverwalter und öffentlicher Druck bei schweren Straftaten die Legitimität des Rechts im öffentlichen Diskurs infrage. Andererseits verfolgten strukturelle Reformen wie das Klimagesetz, das Cybersicherheitsgesetz und neue Regime im Kryptobereich das Ziel, die rechtliche Infrastruktur zu modernisieren.

Sektorbezogen unterstützte die Belebung der Tourismuseinnahmen die Leistungsbilanz, während in Industrie und Energie die Kosten der grünen Transformation in den Vordergrund traten. Mit dem Inkrafttreten des ETS-Mechanismus durch das Klimagesetz stehen Industrieunternehmen vor neuen Verpflichtungen wie CO₂-Kosten und Emissionsberichterstattung. Im Bereich Krypto und Fintech stiegen die regulatorischen Unsicherheiten und Compliance-Kosten, gleichzeitig wurde jedoch auch Potenzial für Investitionen gesehen.

Zusammenfassend werden ab dem letzten Quartal 2025 folgende Faktoren die wirtschaftliche Lage der Türkei maßgeblich beeinflussen: Inflationsbekämpfung, externe Finanzierungskonditionen, rechtliche Vorhersehbarkeit, Wechselkursstabilität und die Transformationsstrategien der Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit. Bei Abweichungen in diesen Bereichen könnten Wachstumsprognosen nach unten korrigiert und Risikoprämien erhöht werden.

Die Umsetzung entscheidet über den Erfolg der Reformen: Untergesetzliche Regelungen, gerichtliche Entscheidungen und behördliche Leitlinien werden 2026 zeigen, wie wirksam die neuen Normen tatsächlich sind.

Für Juristen, Unternehmen und internationale Investoren sind folgende Maßnahmen entscheidend: die Gesetzgebung und Verordnungen in Echtzeit zu verfolgen.



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Sie ist türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München.

Sie war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkeigeschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk und Local Partner in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.